

Weisung des Stadtrats von Zürich an den Gemeinderat

vom 25. März 2015

Human Resources Management, Verordnung über freiwillige Leistungen bei Unfall im Dienst oder asbestbedingter Berufskrankheit (VFL)

1. Ausgangslage und Zweck

Die Richtlinien über die Zusprechung freiwilliger Leistungen bei Unfall im Dienst (GRB vom 1. Februar 1989 mit Änderung vom 21. Februar 1990; AS 177.270) sollen formell total revidiert werden. Die Entschädigungen sollen der seit 1989 aufgelaufenen Teuerung angepasst werden. Materiell sollen neu auch Leistungen geregelt werden für Mitarbeitende, die aufgrund ihrer dienstlichen Tätigkeit eine Asbestkrankheit erlitten haben. Ihnen und ihren Angehörigen soll in einem raschen und einfachen Verfahren eine finanzielle Entschädigung zugesprochen werden können. In die neue Verordnung soll zudem eine Regelung aufgenommen werden, mit der nach einem Unfall im Dienst in Härtefällen der Lohnausfall bei reduzierter Lohnfortzahlung einfacher ersetzt werden kann.

2. Problematik bei Asbestkrankheiten

Asbest ist ein Oberbegriff für verschiedene, natürlich vorkommende, faserförmige Mineralien. Es wurde aufgrund seiner resistenten und elastischen Eigenschaften in der Industrie breit verwendet. Vor allem in Gebäuden und Bauteilen aus den 1950er- bis 1970er-Jahren kamen asbesthaltige Bauprodukte zum Einsatz.

Da bekannt wurde, dass eingeatmete Asbestfasern krebserzeugend sind, wurde die Verwendung der meisten asbesthaltigen Erzeugnisse in der Schweiz ab dem 1. März 1990 verboten. Für bestimmte Anwendungen gab es Übergangsfristen bis zum 1. Januar 1995. Die Anwendung von Spritzasbest wurde bereits 1975 eingestellt. Verbaut findet man Asbest noch heute in alten Gebäuden und Bauteilen. Dieser ist weitgehend ungefährlich, wenn er intakt bleibt, nicht verwittert und nicht mechanisch bearbeitet wird. Zu den Eigenschaften von Asbest gehört es, dass sich seine millimeter- bis zentimeterlangen Fasern in noch kleinere, von blossem Auge nicht mehr sichtbare Fäserchen aufspalten. Eingeatmete Asbestfasern können vom Organismus kaum abgebaut oder ausgeschieden werden. Während ihres jahrelangen Verbleibens im Lungengewebe können sie verschiedene gutartige wie auch bösartige Erkrankungen der Lunge sowie des Lungenfells verursachen. Besonders schwer verlaufende Krankheiten wie das Mesotheliom gelten bis heute als unheilbar. Ohne Behandlungsmassnahmen führt es in den meisten Fällen rund ein Jahr nach Diagnosestellung zum Tod.

Das Schicksal von Mitarbeitenden, die aufgrund ihrer dienstlichen Tätigkeit eine Asbest-krankheit erleiden, ist tragisch. Für Härtefälle soll eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, damit betroffene Mitarbeitende und ihre Angehörigen rasch und einfach unterstützt werden können. Wie in früheren Beschlüssen ausgeführt (STRB Nr. 1373/2011 sowie STRB Nr. 230/2012), bestehen grundsätzlich ausreichende Anspruchsgrundlagen, um bei einer Erkrankung die medizinischen und pflegerischen Kosten sowie Genugtuungsansprüche gegenüber der Stadt Zürich als Arbeitgeberin einzufordern. Sowohl Unfall- als auch Sozialversicherungen kommen für Schäden auf. Zudem kann – gestützt auf das kantonale Haftungsgesetz (LS 170.1) – ein Gesuch an den Stadtrat gestellt werden, mit dem Genugtuungs- wie auch Haftpflichtleistungen beantragt werden können (STRB Nr. 261/2014). Das im Bundesprivatrecht bestehende Problem der Verjährung vor Auftreten von Krankheitssymptomen besteht gemäss Haftungsgesetz nicht, weil hier die Verjährung erst mit Kenntnis des Schadens zu laufen beginnt (§ 24 Abs. 1 Haftungsgesetz). Das Haftungsgesetz sieht jedoch eine relativ kurze Verwirkungsfrist vor. Ein Schaden muss innert zwei Jahren seit Kenntnis

der Krankheit und der Umstände ihrer Verursachung gegenüber der Stadt geltend gemacht werden (§ 22 lit. b und § 24 Abs. 1 Haftungsgesetz). Wird diese Frist verpasst, kann der Stadtrat keine Leistung mehr sprechen. Neben der relativ kurzen Verwirkungsfrist kommt bei Asbestschäden erschwerend hinzu, dass die lange Latenzzeit von Asbesterkrankungen die Beweiserbringung schwierig gestaltet. Das Einatmen von Asbeststaub führt meist erst nach etwa 15 bis 50 Jahren zu einer Erkrankung. Dies erschwert es sowohl der Verwaltung als auch den betroffenen Mitarbeitenden Beweise zu erbringen, ob die von der Stadt als Arbeitgeberin erbrachten Schutzmassnahmen zum damaligen Zeitpunkt ausreichend waren. Für Mitarbeitende nachteilig ist zudem der Umstand, dass die von der SUVA festgelegten maximal zulässigen Arbeitsplatzkonzentrationen für Asbestfasern laufend heruntergesetzt wurden. Grenzwerte, die zu einem früheren Zeitpunkt als zulässig gegolten hatten, mussten im Nachhinein als zu hoch qualifiziert werden. Dies bedeutet, dass Schutzmassnahmen, die dem jeweiligen Wissensstand entsprechend getroffen wurden, sich im Nachhinein als ungenügend herausgestellt haben könnten.

All diese Umstände, die kurze Verwirkungsfrist des Haftungsgesetzes, die Schwierigkeit, nach langer Zeit Beweise zu erbringen, überhaupt das Erfordernis, in einem Moment, wo Mitarbeitende mit einer schweren Krankheit belastet sind, ein Verfahren zu führen, sprechen dafür, eine Rechtsgrundlage zu schaffen, damit betroffenen Mitarbeitenden freiwillige Leistungen zugesprochen werden können. Mit diesen freiwilligen Entschädigungen kann eine Genugtuungsleistung an die Mitarbeitenden und ihre Angehörigen erbracht werden und es können Schäden vergütet werden, die aufgrund der Erkrankung entstanden sind und von keinem anderen Leistungsträger getragen werden.

3. Neue Regelung bezüglich Asbestkrankheiten

Um betroffene Mitarbeitende und ihre Angehörigen in diesen schwierigen Situationen zu unterstützen, soll in einem einfachen, schnellen Verfahren eine freiwillige Entschädigung geleistet werden können. Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 1. Februar 1989 (geändert am 21. Februar 1990) Richtlinien über die Zusprechung von freiwilligen Leistungen bei Unfall im Dienst erlassen («Änderung der Richtlinien über die Zusprechung von freiwilligen Leistungen bei Unfall im Dienst», AS 177.270). Diese auf Berufsunfall beschränkten Richtlinien sollen auf Angestellte ausgeweitet werden, die aufgrund einer Asbestexposition im städtischen Dienst an einer Asbestkrankheit erkrankt oder gestorben sind und aufgrund dieser Berufskrankheit Leistungen der Unfallversicherung beziehen oder bezogen haben.

Zur Förderung eines möglichst einfachen und raschen Abklärungsverfahrens soll für die Prüfung des Kausalzusammenhangs zwischen der Krankheit und der beruflichen Tätigkeit für die Stadt Zürich auf die Feststellungen der Unfallversicherungen abgestützt werden. Die Unfallversicherungen führen eine Arbeitsanamnese der Berufserkrankten durch, bei der die Asbest-Expositionszeit sowie die Staubverhältnisse an den Arbeitsorten abgeklärt werden. Anhand dieser Angaben beurteilen sie, wie die Tätigkeit in den Betrieben, in denen Versicherte gearbeitet haben, an die Asbesterkrankungen beigetragen haben. Eine Erkrankung wird jenem Betrieb zugeordnet, in welchem die Krankheit aufgrund der Arbeitsanamnese mit überwiegender Wahrscheinlichkeit verursacht wurde. Kommen die SUVA oder die Unfallversicherung Stadt Zürich (UVZ) in ihren arbeitsmedizinischen Abklärungen zum Schluss, dass die Krankheit mit überwiegender Wahrscheinlichkeit durch die berufliche Tätigkeit für die Stadt Zürich ausgelöst worden ist, ist der Kausalzusammenhang genügend nachgewiesen. Da sich nicht alle Versicherten an die Zeitabschnitte erinnern können, wann sie bei welchem Arbeitgeber beschäftigt waren, wird auch auf die Angaben auf dem individuellen Konto der AHV-Ausgleichskasse abgestellt. Das Verfahren über die Zusprechung freiwilliger Leistungen richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG, LS 175.2). Die Mitarbeitenden sowie deren Angehörige trifft eine Mitwirkungspflicht beim Nachweis der Anspruchsvoraussetzungen, des immateriellen wie materiellen Schadens sowie seiner Verursachung im städtischen Dienst. Die Mitwirkungspflicht umfasst insbesondere die Ermächtigung zur Einsicht in das Ergebnis der arbeitsmedizinischen Abklärung der Unfallversicherung, den Auszug aus dem individuellen Konto der AHV-Ausgleichskasse sowie die Information über erhaltene Leistungen der Sozialversicherungen. Zudem soll der Schaden sowie ein Genugtuungsanspruch im Gesuch an den Stadtrat beziffert und näher dargelegt werden. Anhand der Schilderung des Schadens sowie des Ausmasses der Beeinträchtigung kann die angemessene Höhe der Leistung beurteilt werden. Als Direktschaden können beispielsweise ein allfälliger Pflege- oder Versorgerschaden, allfällige bauliche Massnahmen, Hilfsmittel oder medizinische Behandlungen angegeben werden, die nicht von einer Sozialversicherung entschädigt werden. Massgebend für die Höhe der Genugtuung ist die Schwere der Beeinträchtigung.

Die bei Unfall vorgesehenen Ansätze sollen analog angewendet werden. Bei der Zusprechung von freiwilligen Leistungen werden erbrachte Leistungen der Unfallversicherung (beispielsweise eine Integritätsentschädigung) sowie andere Sozialversicherungsleistungen (beispielsweise Hinterlassenenrenten) berücksichtigt, siehe Art. 6 der Verordnung über freiwillige Leistungen bei Unfall im Dienst und asbestbedingter Berufskrankheit (VFL). Freiwillige Leistungen sollen an später zu erbringende Haftpflichtleistungen angerechnet werden (Art. 6 Abs. 2).

4. Neue Regelung zum Ersatz der Lohnreduktion bei Arbeitsunfähigkeit

Mit der Revision des Personalrechts (AS 177.100) per 1. Juli 2011 wurde die Dauer der Lohnfortzahlung bei Krankheit oder Unfall von einem auf zwei Jahre verlängert (reduzierter Anspruch bei weniger als einem Dienstjahr). Gemäss Art. 61 des städtischen Personalrechts (PR) wird die Lohnfortzahlung in der Regel nach 180 Kalendertagen von 100 auf 80 Prozent des Lohns reduziert. Bei Teilarbeitsunfähigkeit wird der Lohn im Ausmass der Restarbeitsfähigkeit ungekürzt ausgerichtet. Mit dieser Regelung soll ein finanzieller Anreiz für die Steigerung der Arbeitsfähigkeit im Rahmen von Integrationsmassnahmen gesetzt werden. In gewissen Fällen wurde diese Kürzung als stossend erachtet. Beispielsweise war dies der Fall bei einem Polizisten, der während eines Einsatzes schwer verunfallt ist. Die Richtlinien sollen ergänzt werden, damit in stossenden Einzelfällen freiwillige Leistungen zugesprochen werden können, die die Reduktion der Lohnfortzahlung auf 80 Prozent kompensieren.

5. Ergebnisse der Vernehmlassung

Der Stadtrat hat die vorgeschlagene Verordnung provisorisch für die Vernehmlassung zuhanden der Departemente und Dienstabteilungen sowie der Personalverbände verabschiedet (STRB Nr. 900/2014). Sieben Departemente, eine Behörde und fünf Personalverbände haben sich an der Vernehmlassung beteiligt. Der Grossteil der Vernehmlassungsantworten hat die Vorlage ohne Einwand befürwortet. Zum besseren Verständnis der ratio legis soll zu Beginn der Verordnung ein Zweckartikel eingefügt werden. In einem neuen Art. 1 soll der Zweck der Verordnung, die Vergütung von Direktschäden oder immaterieller Unbill an Angestellte, die im Dienst verunfallt oder aufgrund einer Asbestexposition an einer Berufskrankheit erkrankt sind sowie beim Tod an deren nahe Angehörige, zusammengefasst werden. Durch den Einschub des Zweckartikels werden die Artikel der Vernehmlassungsvorlage umnummeriert (Art. 1 wird zu Art. 2 usw.). Wenn in diesem Beschluss auf die Artikel der Verordnung Bezug genommen wird, so wird immer diese neue Nummerierung verwendet.

Ein Personalverband regt an, die Ansätze der seit 1989 erfolgten Teuerungsentwicklung anzupassen. Die Anpassung führt zu einer Erhöhung der Frankenbeträge um 38 Prozent. Die Höhe der maximalen Leistung an verunfallte Angestellte oder an Ehegatten oder Partner und Partnerinnen beim Tod von Angestellten erhöht sich damit von Fr. 100 000.— auf Fr.138 000.—. Die Entschädigung an Kinder erhöht sich von Fr. 25 000.— auf Fr. 34 500.—. Diese Regelung wurde in die Vorlage aufgenommen. Weiter regt der Personalverband an,

die Übergangsbestimmung in Art. 8 Abs. 1 zu streichen. Für Asbestschäden ist eine Übergangsbestimmung vorgesehen, damit alle derzeit bekannten, betroffenen ehemaligen Angestellten einen Anspruch gegenüber der Stadt geltend machen können. Die Streichung dieser Übergangsbestimmung hätte zur Folge, dass die neue Regelung erst ab Inkrafttreten gelten würde. Bereits erkrankte Mitarbeitende oder deren Angehörige würden von Ansprüchen ausgeschlossen. Dies ist weder im Sinne der Motion, auf die diese Vorlage zurückgeht (siehe unter Ziff. 7), noch wird es im Sinne des Personalverbandes sein. Die Bestimmung wird aus diesem Grund nicht gestrichen. Eine Dienstabteilung schlägt vor, auch psychische Gewaltvorfälle im Dienst in die Verordnung aufzunehmen und in Härtefällen die gleichen Leistungen auszurichten wie bei Unfall im Dienst. Die Dienstabteilung erklärt, dass Angestellte bei einer psychischen Erkrankung nach einem Gewaltvorfall wie einer Drohung oder Beschimpfung den Selbstbehalt der Krankenkasse für die Kosten einer psychiatrischen Behandlung selbst tragen müssten. Sie erachtet es als sinnvoll, dass in solchen Fällen die Dienstchefinnen und Dienstchefs die Kompetenz für die Übernahme der Kosten des Selbstbehalts zugesprochen würde. Ausserdem sollen für längerfristig schwer erkrankte Angestellte mit einer 50-prozentigen Berufs- oder Erwerbsinvalidität aufgrund psychischer Gewalt im Dienst in Härtefällen gleiche Leistungen wie bei Berufsunfall zugesprochen werden können. Die Verordnung ist ausdrücklich beschränkt auf Berufsunfälle. Durch die Revision sollen neu asbestbedingte Berufskrankheiten hinzukommen. Nach Art. 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 (UVG; SR Nr. 832.20) werden die Leistungen der Unfallversicherung bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten gewährt, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Ein Unfall ist gemäss Art. 4 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR Nr. 830.1) die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat. Nach Lehre und Rechtsprechung werden schreckbedingte plötzliche Einflüsse auf die Psyche dann als Unfall anerkannt, wenn es sich um ein aussergewöhnliches Schreckereignis, verbunden mit einem entsprechenden psychischen Schock handelt. Der Schock löst sich gemäss dieser Definition durch einen gewaltsamen, in der unmittelbaren Gegenwart des Versicherten sich abspielenden Vorfall aus und ist aufgrund seiner überraschenden Heftigkeit geeignet, auch bei einem gesunden Menschen durch Störung des seelischen Gleichgewichts typische Angst- und Schreckwirkungen hervorzurufen (Urteil des Bundesgerichts 8C_376/2013 vom 9. Oktober 2013). Die Folgen psychischer Gewalt im Dienst sind demnach von der geltenden Regelung erfasst, sofern es sich um ein sehr heftiges Ereignis handelt, das auch bei einem gesunden Menschen eine bleibende psychische Beeinträchtigung hervorrufen kann.

Ein Personalverband beantragt, dass in Art. 5 neben der Entschädigung der Lohnreduktion auch finanzielle Aufwendungen, welche die Betroffenen im Zusammenhang mit dem Schadensereignis haben, entschädigt werden sollen. Finanzielle Folgen eines Berufsunfalls oder einer asbestbedingten Berufskrankheit können, sofern sie nicht von einer primär leistungspflichtigen Unfallversicherung getragen werden, gestützt auf Art. 2–4 geltend gemacht werden, wenn sie in einem Kausalzusammenhang mit der Schädigung stehen. Gesetzestechnisch erscheint eine wiederholte Regelung in Art. 5 nicht sinnvoll.

Ein Personalverband möchte, dass in Art. 6 Abs. 1 die Berücksichtigung von Sozialversicherungsleistungen bei der Bemessung einer angemessenen Entschädigung gestrichen wird. Ebenso soll Abs. 2 gestrichen werden, der eine Anrechnung der freiwilligen Leistungen an Haftpflichtleistungen der Stadt vorsieht. Diese Bestimmungen dienen der Koordination der Leistungspflicht und sollen eine doppelte oder gar dreifache Zahlung der Stadt Zürich verhindern. Die Stadt versichert ihre Angestellten gegen die Risiken Unfall, Berufskrankheit, Alter und Invalidität bei verschiedenen Sozialversicherungen und bezahlt hierfür Prämien. Bei Eintritt eines Risikos sollen die Angestellten die Leistungen dieser Sozialversicherungen

in Anspruch nehmen. Freiwillige Leistungen gemäss dieser Verordnung sollen zur Begleichung eines den Angestellten verbleibenden Direktschadens oder zur Abgeltung der seelischen Unbill gewährt werden. In Fällen, in denen die Stadt zugunsten der Angestellten auf ein kompliziertes Beweisverfahren verzichtet und freiwillige Leistungen bezahlt hat, sollen Angestellte nicht für den selben Schaden eine kongruente Haftpflichtleistung der Stadt einfordern können. Um solche Doppelspurigkeiten zu vermeiden, sind die Bestimmungen in Art. 6 notwendig (weitere Ausführungen dazu unter Art. 6).

Eine Vernehmlassungsantwort erachtet die Regelung in Art. 5, wonach die reduzierte Lohnfortzahlung erst ab dem Zeitpunkt der Gesuchstellung entschädigt wird, als wenig sinnvoll. Um möglichst alle Fälle angemessen berücksichtigen zu können, wird eine Bestimmung mit weniger hohen administrativen Hürden gewünscht. Die Bestimmung wird entsprechend angepasst. Wird ein Gesuch während der bereits laufenden reduzierten Lohnfortzahlung gestellt, kann somit die Entschädigung über die gesamte Dauer der Reduktion gefordert werden. Mit dieser Regelung wird die in der Vernehmlassungsvorlage diesbezüglich vorgesehene Übergangsbestimmung hinfällig.

6. Die Verordnung im Einzelnen

6.1 Allgemeine Bemerkungen zur Revision

Da die bisherigen Richtlinien formell stark revidiert werden sollen, ist eine formelle Totalrevision angezeigt. Es werden nicht nur zwei neue Regelungen eingefügt, auch der Titel des Erlasses muss geändert werden, die sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter soll berücksichtigt und der Erlass allgemein besser strukturiert werden. Gemäss den Richtlinien der Rechtsetzung (vom 21. Dezember 2005, erlassen vom Regierungsrat des Kantons Zürich) ist «Richtlinie» eine unzulässige Bezeichnung für einen rechtsetzenden Erlass. Gleichzeitig soll die im Titel eines Erlasses unübliche Bezeichnung «Änderung» entfernt und der Titel um die asbestbedingte Berufskrankheit erweitert werden. Aus diesen Gründen sollen die Richtlinien aufgehoben und durch die «Verordnung über freiwillige Leistungen bei Unfall im Dienst oder asbestbedingter Berufskrankheit» (Abkürzung VFL) ersetzt werden.

6.2 Synoptische Darstellung

Die neue Verordnung ist in der Beilage enthalten. Die Artikel werden nachfolgend in einer synoptischen Darstellung mit der aktuellen Regelung verglichen. Die Erläuterungen stehen nachfolgend unter Ziff. 6.3.

Aktuelle Regelung	Revisionsvorschlag (Änderungen kursiv und fett, mit Ausnahme von bloss verschobenem Text)
Änderung der Richtlinien über die Zusprechung von freiwilligen Leistungen bei Unfall im Dienst	Verordnung über freiwillige Leistungen bei Unfall im Dienst oder asbestbedingter Berufskrankheit (VFL)
	Art. 1 Zweck Diese Verordnung bezweckt, Angestellten, die im Dienst verunfallt oder aufgrund einer Asbest- exposition an einer Berufskrankheit erkrankt sind, Direktschäden und immaterielle Unbill durch frei- willige Leistungen zu vergüten. Beim Tod können nahen Angehörigen Leistungen zugesprochen werden.

Art. 1

¹Verunfallen Arbeitnehmende im Dienst tödlich, kann der Stadtrat zur Abgeltung besonderer Härten höchstens folgende freiwillige Leistungen zusprechen:

- a) dem hinterbliebenen Ehegatten oder dem mit dem Verunfallten in dauerhaften eheähnlichen Verhältnissen lebenden Partner Fr. 100 000.-;
- jedem Kind des Arbeitnehmenden, das das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt oder das Anspruch auf eine Waisenrente gemäss Art. 102 Abs. 2 der Statuten der Versicherungskasse hat, Fr. 25 000;
- c) hinterlässt der Arbeitnehmende weder einen Ehegatten oder einen mit ihm in dauerhaften eheähnlichen Verhältnissen lebenden Partner noch Kinder, seinen Eltern Fr. 100 000, wenn der Arbeitnehmende noch minderjährig war, andernfalls Fr. 25 000.

²Hat der Verunfallte unter aktivem Einsatz des Lebens gehandelt, kann der Stadtrat dem hinterbliebenen Ehegatten oder dem mit dem Verunfallten in dauerhaften eheähnlichen Verhältnissen lebenden Partner bis zu Fr. 250 000 und jedem Kind des Verunfallten, welches das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt oder das Anspruch auf eine Waisenrente gemäss Art. 102 Abs. 2 der Statuten der Versicherungskasse hat, bis zu Fr. 60 000 zusprechen.

Art. 2 Leistungen an Angehörige

¹Verunfallen *Angestellte* im Dienst tödlich, kann der Stadtrat zur Abgeltung besonderer Härten höchstens folgende freiwillige Leistungen zusprechen:

- a) hinterbliebenen Ehegattinnen und Ehegatten oder mit Angestellten in dauerhaften eheähnlichen Verhältnissen lebenden Partnerinnen oder Partnern Fr. 138 000.—;
- b) jedem Kind von Angestellten, das das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt oder das Anspruch auf eine Waisenpension der Pensionskasse hat, Fr. 34 500.—;
- c) den Eltern, sofern Angestellte zum Zeitpunkt des Todes minderjährig waren und keine Personen gemäss lit. a oder b hinterlassen Fr. 138 000.-; im Falle der Volljährigkeit unter sonst gleichen Voraussetzungen Fr. 34 500.-.

²Haben Verunfallte unter aktivem Einsatz des Lebens gehandelt, erhöhen sich die Ansätze gemäss vorstehend lit. a auf bis zu Fr. 345 000.– und gemäss lit. b auf bis zu Fr. 82 800.–.

Art. 2

¹Verunfallen Arbeitnehmende im Dienst schwer, kann der Stadtrat beim Vorliegen einer Berufs- oder Erwerbsinvalidität von mindestens 50 % zur Abgeltung besonderer Härten eine freiwillige Leistung von höchstens Fr. 100 000 zusprechen.

²Hat der Verunfallte unter aktivem Einsatz des Lebens gehandelt, kann ihm der Stadtrat Leistungen von höchstens Fr. 250 000 zusprechen.

Art. 3 Leistungen an Angestellte

¹Verunfallen *Angestellte* im Dienst schwer, kann der Stadtrat beim Vorliegen einer Berufs- oder Erwerbsinvalidität von mindestens 50 Prozent zur Abgeltung besonderer Härten eine freiwillige Leistung bis zu *Fr. 138 000.*– zusprechen.

²**Haben** Verunfallte unter aktivem Einsatz des Lebens gehandelt, kann *ihnen* der Stadtrat Leistungen bis zu *Fr. 345 000.*– zusprechen.

Art. 4 Leistungen bei Asbestexposition im städtischen Dienst

Erkranken Angestellte aufgrund einer Asbestexposition im städtischen Dienst an einer Berufskrankheit, für die sie Leistungen der Unfallversicherung beziehen oder bezogen haben, kann der Stadtrat Leistungen gemäss Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 zusprechen.

	Art. 5 Ersatz des Lohnausfalls bei reduzierter Lohnfortzahlung
	¹ Zum Ersatz des Lohnausfalls während der reduzierten Lohnfortzahlung bei Krankheit oder Unfall gemäss Art. 61 Personalrecht, kann der Stadtrat in Härtefällen Leistungen von höchstens Fr. 138 000.– zusprechen. Voraussetzung ist eine vertrauensärztlich bescheinigte, mindestens 50-prozentige Arbeitsunfähigkeit wegen Unfall im Dienst oder einer asbestbedingten Berufskrankheit. ² Das Gesuch muss spätestens am letzten Tag der Lohnfortzahlungsfrist eingereicht werden. ³ Die Leistung umfasst höchstens den aufgrund der reduzierten Lohnfortzahlung erfolgten Lohnausfall.
Art. 3	Art. 6 Anrechnung anderer Leistungen
¹ Bei der Zusprechung von freiwilligen Leistungen gemäss den Art. 1 und 2 sind alle massgebenden Umstände, wie die Leistungspflicht eines Haftpflichtversicherers, zu berücksichtigen.	¹ Bei der Zusprechung von freiwilligen Leistungen gemäss Art. 2–4 sind alle massgebenden Umstände, wie die Leistungspflicht eines Sozial- oder Haftpflichtversicherers, zu berücksichtigen.
² (aufgehoben)	² Freiwillige Leistungen werden an Haftpflichtleistungen der Stadt Zürich angerechnet.
Art. 4	(aufgehoben)
Ist eines der in den Art. 1 und 2 umschriebenen Ereignisse zwischen dem 1. Januar 1983 und dem 31. Dezember 1988 eingetreten, so können höchstens folgende freiwillige Leistungen zugesprochen werden: Bei einem Ereignis zwischen dem 1. Januar 1988 und dem 31. Dezember 1988 100 % 1. Januar 1986 und dem 31. Dezember 1987 80 % 1. Januar 1985 und dem 31. Dezember 1985 60 % 1. Januar 1984 und dem 31. Dezember 1984 40 %	
1. Januar 1983 und dem 31. Dezember 1983 20 %	
der nach den Art. 1 und 2 möglichen vollen Leistungen.	
Art. 5	Art. 7 Teuerung
Der Stadtrat wird ermächtigt, die Ansätze in den Art. 1 und 2 dieser Richtlinien alle vier Jahre der Teuerungsentwicklung anzupassen.	Der Stadtrat kann die Ansätze in den Art. 2–5 dieser Verordnung der Teuerungsentwicklung anpassen.
Art. 6	Art. 8 Übergangsbestimmung
Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1989 in Kraft.	Für asbestbedingte Berufskrankheiten, von denen die betroffenen Angestellten frühestens seit 1. Januar 2001 Kenntnis haben, können Leistungen zugesprochen werden, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 4 erfüllt sind.
	Art. 9 Aufhebung bisherigen Rechts
	Die «Richtlinien über die Zusprechung von freiwilligen Leistungen bei Unfall im Dienst» vom 1. Februar 1989 (AS 177.270) werden aufgehoben.
	Art. 10 Inkraftsetzung
	Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

6.3 Erläuterungen zu den Artikeln

Art. 1 Zweck

Im ersten Artikel wird die ratio legis der Verordnung zusammengefasst. Gestützt auf die Verordnung kann der Stadtrat Angestellten, die im Dienst verunfallt oder aufgrund einer Asbestexposition an einer Berufskrankheit erkrankt sind, Direktschäden und immaterielle Unbill durch freiwillige Leistungen vergüten. Beim Tod können nahen Angehörigen Leistungen zugesprochen werden. Durch die Formulierung wird klargestellt, dass ein Kausalzusammenhang zwischen der dienstlichen Tätigkeit und dem Schaden bestehen muss und allein der Direktschaden sowie immaterielle Unbill entschädigt werden können. Leistungen, welche von Sozialversicherungen getragen werden, sollen Angestellte von diesen beanspruchen.

Art. 2 Leistungen an Angehörige

Art. 2 regelt die maximal möglichen Leistungen an Hinterbliebene. Inhaltlich ist die Bestimmung übernommen worden. Abs. 1 regelt die Leistungen an Angehörige bei einem tödlichen Unfall im Dienst. Die Beträge wurden der seit 1989 bis Ende 2014 aufgelaufenen Teuerung angepasst.

lit. b: Der bisherige Erlass verweist auf die Statuten der Versicherungskasse. Diese sind nicht mehr in Kraft, deswegen wird in der Verordnung auf die Waisenrente der Pensionskasse verwiesen. Jedem Kind von verstorbenen Angestellten, das Anspruch auf eine Waisenpension der Pensionskasse hat, kann maximal Fr. 34 500.— zugesprochen werden.

Abs. 2 regelt die Leistungen an Angehörige, wenn Angestellte unter aktivem Einsatz des Lebens im Dienst verunfallt sind.

Art. 3 Leistungen an Angestellte

Art. 3 regelt die Leistungen, die Angestellten in Härtefällen zugesprochen werden können. Gemäss Abs. 1 können im Dienst schwer verunfallten Angestellten, beim Vorliegen einer Berufs- oder Erwerbsinvalidität von mindestens 50 Prozent, freiwillige Leistungen bis zu Fr. 138 000.– zugesprochen werden.

Abs. 2: Hat sich der Unfall bei Ausführung einer gefährlichen Arbeit unter Einsatz des Lebens ereignet, kann den verunfallten Angestellten, unter gleichen Voraussetzungen wie Abs. 1, Leistungen von maximal Fr. 345 000.– zugesprochen werden können.

Art. 4 Leistungen bei Asbestexposition im städtischen Dienst

In Art. 4 werden die maximal möglichen Leistungen geregelt, die Angestellten und ihren Angehörigen zugesprochen werden können, wenn Angestellte aufgrund einer Asbestexposition im städtischen Dienst an einer Berufskrankheit erkrankt sind, für welche sie Leistungen der Unfallversicherung beziehen oder bezogen haben. Umfangmässig können Angehörigen die Leistungen gemäss Art. 2 Abs. 1 und den Angestellten die Leistungen gemäss Art. 3 Abs. 1 zugesprochen werden. Da eine Berufs- oder Erwerbsinvalidität meist später als ein Jahr nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit festgestellt wird, soll die Leistung an Angestellte von der Bestätigung in der Berufsanamnese der Unfallversicherung abhängig gemacht werden, dass die Krankheit mit überwiegender Wahrscheinlichkeit im städtischen Dienst verursacht worden ist. Im Falle der Anknüpfung an eine bestätigte Berufs- oder Erwerbsinvalidität würden Angestellte, die an einem Mesotheliom erkrankt sind, aufgrund des schnellen Voranschreitens der Krankheit nicht selten von möglichen Leistungen ausgeschlossen bleiben.

Art. 5 Ersatz des Lohnausfalls bei reduzierter Lohnfortzahlung

Da die maximale Dauer der reduzierten Lohnfortzahlung bei 550 Kalendertagen liegt (18 Monate), wird der Lohn bei einer Arbeitsunfähigkeit von 100 Prozent während maximal

18 Monaten um 20 Prozent gekürzt. Kumuliert entspricht dies einem Lohnausfall von etwa 3,5 Monatslöhnen.

Die Personalverbände machten gegenüber dem Vorsteher des Finanzdepartements in der Paritätischen Arbeitsgruppe den Vorschlag, die Lohnreduktion auf 80 Prozent solle künftig bei Berufsunfällen in allen Fällen unterbleiben. Die Reduktion der Lohnfortzahlung auf 80 Prozent ist Teil einer ausgewogenen Revision, in deren Rahmen die Dauer der Lohnfortzahlung bei Krankheit oder Unfall von einem auf zwei Jahre verlängert wurde. Die Reduktion auf 80 Prozent soll einen Anreiz schaffen, die Arbeitsfähigkeit zu steigern, da die Reduktion bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit nur auf dem arbeitsunfähigen Anteil erfolgt. Der Vorschlag hätte bei der Lohnfortzahlung eine generelle Besserstellung aller im Dienst verunfallten Angestellten gegenüber den aus anderen Gründen (z. B. aufgrund von Berufskrankheit oder anderer Krankheit) Arbeitsunfähigen bedeutet. Es wäre hinsichtlich des Gleichbehandlungsgebots schwer zu begründen, warum generell jeder Berufsunfall gegenüber anderen gesundheitlich bedingten Arbeitsverhinderungen privilegiert wird. Als Alternative zu einer PR-Revision prüft der Stadtrat mit dieser Vorlage, wie bei Berufsunfällen, bei denen es sonst zu besonders stossenden Ergebnissen kommen würde, den Betroffenen freiwillige Leistungen zugesprochen werden können. Eine solche Regelung erlaubt in Härtefallen, eine angemessene Einzelfallgerechtigkeit herzustellen.

Gemäss der geltenden Fassung der Richtlinien kann der Stadtrat unter den Voraussetzungen von Art. 2 bereits Leistungen bis zur Höhe von Fr. 100 000.-, bei aktivem Einsatz des Lebens sogar bis Fr. 250 000.- zusprechen. Mit diesem Betrag wäre auch bei höheren Einkommen der Lohnausfall von bis zu maximal 3,5 Monatslöhnen (20 Prozent während maximal 18 Monaten) grundsätzlich gedeckt. Selbst bei schweren Unfällen ist jedoch zum Zeitpunkt des Beginns der reduzierten Lohnfortzahlung (also nach 180 Kalendertagen) oft noch keine Berufs- oder Erwerbsinvalidität von mindestens 50 Prozent nachgewiesen, wie dies im Art. 2 Abs. 1 vorausgesetzt wird. Um die Voraussetzungen in solchen Fällen künftig zu erleichtern, soll die Regelung in einem neuen Art. 5 aufgenommen werden, der vorsieht, dass der Stadtrat in Härtefällen zum Ersatz des Lohnausfalls während der reduzierten Lohnfortzahlung unabhängig vom Vorliegen einer Berufs- oder Erwerbsinvalidität Leistungen von höchstens Fr. 138 000.- zusprechen kann. Voraussetzung ist eine vertrauensärztlich bescheinigte, mindestens 50-prozentige Arbeitsunfähigkeit wegen Unfall im Dienst oder einer asbestbedingten Berufskrankheit. Bei der Leistung handelt es sich um eine Einmalzahlung. die am Ende der Lohnfortzahlung überwiesen wird, oder um eine monatliche Teilzahlung im Umfang der ausfallenden 20 Prozent. Die Leistung umfasst höchstens den aufgrund der reduzierten Lohnfortzahlung erfolgten Lohnausfall für die gesamte Dauer der Lohnfortzahlungsfrist. Ein Gesuch um Ersatz des Lohnausfalls muss spätestens am letzten Tag der Lohnfortzahlungsfrist eingereicht werden. Es gilt das Datum des Poststempels oder bei persönlicher Übergabe das Datum der Empfangsbestätigung.

Art. 6 Anrechnung anderer Leistungen

Bei der Zusprechung von freiwilligen Leistungen gemäss Art. 2–5 sind alle massgebenden Umstände zu berücksichtigen. Insbesondere wird die Leistungspflicht von Haftpflichtigen berücksichtigt. Aufgrund des Subrogationsrechts der Sozialversicherungen soll auch beachtet werden, dass bereits erbrachte Sozialversicherungsleistungen (wie z. B. eine Integritätsentschädigung der Unfallversicherung) berücksichtigt werden. Der geschädigten Person steht in der Folge nur im Umfang des ungedeckten Teils, des sogenannten «Direktschadens», ein Anspruch gegen die möglicherweise haftpflichtige Stadt zu. Hat eine Geschädigte oder ein Geschädigter beispielsweise bereits eine Integritätsentschädigung der Unfallversicherung in der Höhe von Fr. 100 000.– erhalten und erachtet der Stadtrat eine Genugtuung als freiwillige Leistung in der Höhe von Fr. 128 000.– als angemessen, würde dies berück-

sichtigt und es würde eine, die Integritätsentschädigung ergänzende Genugtuung von Fr. 28 000.– gesprochen.

Die Koordination bedingt, dass bei der Zusprechung der freiwilligen Leistungen klar deklariert wird, welcher Betrag sich auf welchen Schaden bezieht. Gemäss Art. 74 ATSG gehen Ansprüche für Leistungen gleicher Art auf den Versicherungsträger über. Die Unfallversicherung könnte demnach am Beispiel des Asbestschadens im Rahmen der gesetzlichen Leistungen auf die Stadt zurückgreifen, wenn diese sich haftpflichtrechtlich verantworten müsste. Die Subrogation erfolgt regelmässig nur in kongruente Leistungen. Das heisst, sie müssen nach Art und Funktion gleichartig sein. Eine Aufzählung als kongruent erachteter Leistungen findet sich in Art. 74 Abs. 2 ATSG. Demnach sind beispielsweise eine Integritätsentschädigung und eine Genugtuung an die Geschädigte oder den Geschädigten sachlich kongruent (Art. 74 Abs. 2 lit. e ATSG). Die Unfallversicherung könnte demzufolge im Umfang der Integritätsentschädigung Regress auf die Stadt nehmen. Um zu verhindern, dass die Stadt in einem solchen Fall sowohl der oder dem Geschädigten als auch der Unfallversicherung diesen Schadensposten vergüten muss, werden diese kongruenten Leistungen angerechnet. Das heisst, die Stadt bezahlt nur eine die Integritätsentschädigung ergänzende Genugtuung. Keine Kongruenz besteht beispielsweise zwischen der Integritätsentschädigung der oder des Verletzten und der Angehörigengenugtuung.

Abs. 2: Umgekehrt werden freiwillige Leistungen an kongruente Haftpflichtleistungen der Stadt Zürich angerechnet.

Im Beispiel oben würde dies bedeuten, dass in einem nachfolgenden Verfahren – gestützt auf das Haftungsgesetz – berücksichtigt würde, dass diese Person bereits Fr. 128 000.– für die Abgeltung der immateriellen Unbill erhalten hat. Mit dieser Regelung soll verhindert werden, dass Geschädigte von der Stadt zweimal eine Genugtuung erwirken können, einmal als freiwillige Leistung und ein zweites Mal im Rahmen eines Haftungsanspruchs.

Art. 7 Teuerung

Die Möglichkeit, die Frankenbeträge der Teuerungsentwicklung anzupassen, wird aus den bisherigen Richtlinien in die Verordnung übernommen. Die bisherige Regelung, die eine Anpassung nur alle vier Jahre vorgesehen hat, soll aufgegeben werden. Die Teuerungsentwicklung soll in der Verordnung jederzeit berücksichtigt werden können.

Art. 8 Übergangsbestimmung

Für Asbestschäden wird eine Übergangsbestimmung geschaffen. Die Stadt hat derzeit Kenntnis von sieben Mitarbeitenden, die bei der SUVA wegen eines Asbestschadens registriert sind, der mit überwiegender Wahrscheinlichkeit durch ihre Tätigkeit für die Stadt Zürich verursacht wurde. Gemäss Angaben der SUVA ist die am weitesten zurückliegende Erkrankung dieser betroffenen Mitarbeitenden im Jahr 2001 ausgebrochen. Mit dieser Übergangsbestimmung soll sichergestellt werden, dass alle bei den Unfallversicherern gemeldeten Fälle von der Regelung erfasst sind.

Für die Lohnreduktion ist keine Übergangsbestimmung nötig. Sie kommt zur Anwendung für alle Berufsunfälle, bei denen eine Lohnfortzahlungsfrist zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung läuft.

Art. 9 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung soll die Richtlinien über die Zusprechung von freiwilligen Leistungen bei Unfall im Dienst ersetzen. Daher soll mit Inkraftsetzung der Verordnung der Beschluss «Änderung der Richtlinien über die Zusprechung von freiwilligen Leistungen bei Unfall im Dienst» (Gemeinderatsbeschluss vom 1. Februar 1989, mit Änderung vom 21. Februar 1990) aufgehoben werden.

Art. 10 Inkraftsetzung

Die Verordnung wird durch den Stadtrat in Kraft gesetzt.

7. Kosten

Die Kosten, die aufgrund der neuen Regelung bei Asbestschäden entstehen, können nur geschätzt werden. Mit wie vielen Erkrankungen zukünftig gerechnet werden muss, kann nicht vorhergesehen werden. Es wird angenommen, dass die Höchstzahl der Erkrankungen in den Jahren 2015–2020 erreicht sein wird. Für die derzeit bekannten Fälle könnten Leistungen von etwa Fr. 980 000.— auf die Stadt zukommen. Diese Schätzung ist aber sehr grosszügig. Es liegt ihr die Annahme zugrunde, dass alle betroffenen Mitarbeitenden zwei bezugsberechtigte Kinder sowie eine Ehepartnerin oder einen Ehepartner haben und diesen jeweils die Maximalleistung zugesprochen wird. Gemäss Erfahrungen der SUVA sind aufgrund von Asbest Berufserkrankte in der Regel nicht mehr im erwerbstätigen Alter. Aufgrund dessen ist es nicht sehr wahrscheinlich, dass Kosten wie ein Versorgerschaden oder Waisenrenten anfallen werden. Es ist wahrscheinlicher, dass vor allem die Integritätsentschädigung ergänzende Genugtuungsleistungen erbracht werden.

Bezüglich der auszugleichenden Reduktion der Lohnfortzahlung kann ebenfalls nur eine Kostenschätzung aufgrund von Erfahrungszahlen gemacht werden. Die auszugleichende Reduktion ist je nach Lohnhöhe und Dauer der Lohnfortzahlung unterschiedlich. Für die Zeit vom 1. Juli 2011 bis zum 30. Juni 2013 betrug das Total der Lohnkürzungen – gestützt auf Art. 61 PR – bei Berufsunfall etwa Fr. 60 000.–. Von der Reduktion betroffen waren 20 Angestellte. Die auszugleichende Summe kann gestützt darauf pro Kalenderjahr auf etwa Fr. 30 000.– geschätzt werden.

Der Stadtrat oder die betroffene Dienstabteilung wird die zu erwartenden Ausgaben in die entsprechenden Budgets einstellen.

8. Abschreibung der Motion, GR Nr. 2011/442

Mit dieser Vorlage wird die Motion vom 30. November 2011 der Gemeinderätinnen Dr. Esther Straub und Kathrin Wüthrich (GR Nr. 2011/442) in anderer Form erfüllt. Anstelle des beantragten Fonds, dessen Bildung übergeordnetes kantonales Recht entgegensteht (§ 127 des kantonalen Gemeindegesetzes [GG, AS 131.1]), wird mit der Verordnung eine Rechtsgrundlage geschaffen, mit der Leistungen an Mitarbeitende erbracht werden können, die aufgrund ihrer Tätigkeit für die Stadt Zürich an einer Berufskrankheit mit Ursache Asbest betroffen sind.

Die Motion kann daher als erledigt abgeschrieben werden. Die Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat vom 26. März 2014 (GR Nr. 2014/88), in der die Ablehnung der Motion beantragt worden war, wird mit separater Zuschrift zurückgezogen.

9. KMU-Regulierungsfolgenabschätzung

Der Erlass hat keine Auswirkungen auf die Rahmenbedingungen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Die Regulierungsfolgenabschätzung i.S.v. Art. 3 der Verordnung über die Verbesserung der Rahmenbedingungen für KMU vom 9. März 2011 (AS 930.100) erübrigt sich damit.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

 Es wird eine «Verordnung über freiwillige Leistungen bei Unfall im Dienst oder asbestbedingter Berufskrankheit» (VFL) gemäss Beilage (Entwurf vom 17. März 2015) erlassen.

Unter Ausschluss des Referendums:

2. Die Motion, GR Nr. 2011/442, von Dr. Esther Straub (SP) und Kathrin Wüthrich (SP) vom 30. November 2011 betreffend Errichtung eines Entschädigungsfonds für Asbestopfer wird als erledigt abgeschrieben.

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Finanzdepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrats die Stadtpräsidentin

Corine Mauch

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti



Verordnung über freiwillige Leistungen bei Unfall im Dienst oder asbestbedingter Berufskrankheit (VFL)

Der Gemeinderat, nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 25. März 2015 beschliesst:

Art. 1 Zweck

Diese Verordnung bezweckt, Angestellten, die im Dienst verunfallen oder aufgrund einer Asbestexposition an einer Berufskrankheit erkrankt sind, Direktschäden und immaterielle Unbill durch freiwillige Leistungen zu vergüten. Beim Tod können nahen Angehörigen Leistungen zugesprochen werden.

Art. 2 Leistungen an Angehörige

¹ Verunfallen Angestellte im Dienst tödlich, kann der Stadtrat zur Abgeltung besonderer Härten höchstens folgende freiwillige Leistungen zusprechen:

- a. hinterbliebenen Ehegattinnen oder Ehegatten oder mit Angestellten in dauerhaften eheähnlichen Verhältnissen lebenden Partnerinnen oder Partnern Fr. 138 000.–;
- b. jedem Kind von Angestellten, das das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt oder das Anspruch auf eine Waisenpension der Pensionskasse hat, Fr. 34 500.–;
- c. den Eltern, sofern Angestellte zum Zeitpunkt des Todes minderjährig waren und keine Personen gemäss lit. a oder b hinterlassen, Fr. 138 000.–; im Falle der Volljährigkeit unter sonst gleichen Voraussetzungen Fr. 34 500.–.

² Haben Verunfallte unter aktivem Einsatz des Lebens gehandelt, erhöhen sich die Ansätze gemäss vorstehend lit. a auf bis zu Fr. 345 000.– und gemäss lit. b auf bis zu Fr. 82 800.–.

Art. 3 Leistungen an Angestellte

¹ Verunfallen Angestellte im Dienst schwer, kann der Stadtrat beim Vorliegen einer Berufsoder Erwerbsinvalidität von mindestens 50 Prozent zur Abgeltung besonderer Härten eine freiwillige Leistung von höchstens Fr. 138 000.– zusprechen.

² Haben Verunfallte unter aktivem Einsatz des Lebens gehandelt, kann ihnen der Stadtrat Leistungen von höchstens Fr. 345 000.– zusprechen.

Art. 4 Leistungen bei Asbestexposition im städtischen Dienst

Erkranken Angestellte aufgrund einer Asbestexposition im städtischen Dienst an einer Berufskrankheit, für die sie Leistungen der Unfallversicherung beziehen oder bezogen haben, kann der Stadtrat Leistungen gemäss Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 zusprechen.

Art. 5 Ersatz des Lohnausfalls bei reduzierter Lohnfortzahlung

¹ Zum Ersatz des Lohnausfalls während der reduzierten Lohnfortzahlung bei Krankheit oder Unfall gemäss Art. 61, Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (AS 177.100), kann der Stadtrat in Härtefällen Leistungen von höchstens Fr. 138 000.– zusprechen. Voraussetzung ist eine vertrauensärztlich bescheinigte, mindestens 50-prozentige Arbeitsunfähigkeit wegen Unfalls im Dienst oder einer asbestbedingten Berufskrankheit.

Art. 6 Anrechnung anderer Leistungen

¹Bei der Zusprechung von freiwilligen Leistungen gemäss Art. 2–5 sind alle massgebenden Umstände, wie die Leistungspflicht eines Sozial- oder Haftpflichtversicherers, zu berücksichtigen.

² Freiwillige Leistungen werden an Haftpflichtleistungen der Stadt Zürich angerechnet.

Art. 7 Teuerung

Der Stadtrat kann die Ansätze in den Art. 2–5 dieser Verordnung der Teuerungsentwicklung anpassen.

Art. 8 Übergangsbestimmung

Für asbestbedingte Berufskrankheiten, von denen die betroffenen Angestellten frühestens seit 1. Januar 2001 Kenntnis haben, können Leistungen zugesprochen werden, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 4 erfüllt sind.

Art. 9 Aufhebung bisherigen Rechts

Die «Richtlinien über die Zusprechung von freiwilligen Leistungen bei Unfall im Dienst» vom 1. Februar 1989 (AS 177.270) werden aufgehoben.

Art. 10 Inkraftsetzung

Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

² Das Gesuch muss spätestens am letzten Tag der Lohnfortzahlungsfrist eingereicht werden.

³ Die Leistung umfasst höchstens den aufgrund der reduzierten Lohnfortzahlung erfolgten Lohnausfall.